



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput II. Vom Predigampt und requisitis deren/ die zu demselben
zuzulassen

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

mung mit der wahren einhelligen Lehr der Christlichen Kirchen) wie nicht weniger Confessiones Symbolicæ, deren nach Gottes Wort Reformirt-Evangelischen Kirchen billig angenommen / nicht zwar als gleich hoher Auctorität und Würde mit den heiligen Schrifften der Propheten und Aposteln / sondern als ein aus denselben wolverfasseter und darauff klärlich gegründeter Außzug der Lehre der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist.

Caput II.

Vom Predig-Amt und Requisite, deren
die zu demselben zuzulassen.

I.

Derweil der Güte und Weisheit Gottes gnädig gefallen hat das heilige Predig-Amt zum Bau seiner Kirchen zu verordnen / so sol dasselbe in den Kirchen dieser Graf- und Herrschafften allenthalben nach Gottes Verordnung und Vorschrift seines Wortes mit tüchtigen Personen wol bestellet / und zum auffnehmen der Gemeine Christi recht und treulich bedienet und geführet werden.

2. Derwegen niemand sich einiger massen des Predigampts in dieser Graff- und Herrschafften unternehmen sol / es sey dann / daß er vorhin bey dem zu den Kirchen-Sachen verordnetem Consistorio sich hierumb

gebühlich angemeldet und licentiam concionandi erhalten habe.

3. Und damit hierunter behutsam und richtig verfahren werde/ sollen die Studiosi Theologiae, wann sie begehren sich auff der Kanzel hören zu lassen/ und ihre Gaben bekant zu machen/ vorhin dem Consistorio sich in Person darstellen/ ihr Vorhaben eröffnen/ ihre testimonia academica & ecclesiastica wegen ihrer Geschicklichkeit und geführten guten Wandels vorzeigen/ und darauff der Zulassung halber resolution erwarten. Dafern nun das Consistorium auß allem wird befinden/ und nicht anders urtheilen können/ denn daß jemand wol fähig und würdig ist zugelassen zu werden/ sol dasselbe mit ihm ein tentamen fürnehmen/ und wo er in demselben gnugsam bestanden/ oder an stat dessen über einen gewissen fürgeschriebenen Text eine Predigt gehalten / und in derselben seine Geschicklichkeit zum guten Genügen dargethan/ sol ihm licentia concionandi, und vom Consistorio ein schriftlicher Schein dessen ertheilet werden.

4. Auf daß aber solche Candidati S. Ministerii des erlaubten Predigens sich keinesweges mißbrauchen / sollen sie nirgends noch jemahls in einigen conventiculis dessen heimlich sich unternehmen; wo aber jemand bey einer Gemeine sich hörē zu lassen begel-

ret/

ret/ sol er den Pastorem ordinarium hierumb gebührender massen ansprechen/ welcher dann von ihm zu vernehmen hat/ was für einen Tertum er zu tractiren vorhabens / und so er ihn auff die Kanzel lässt kommen/ selbst/ dafern er kan/ in der Predigt zugegen seyn / auff die tractation und ganze action des Candidati, insonderheit ob dessen Predigt in allem Orthodoxa & fidei analoga sey oder nicht/ fleissig mercken/ und da etwas zu verbessern/ denselben sein bescheidenlich dessen erinnern/ auch wo nöthig seyn möchte Superintendentem Classis berichten sol.

5. Und mögen also die obangeregter massen licentiam concionandi vom Consistorio erlanget / von Pastoribus ordinariis bey vorfallender Gelegenheit requiriret werden/ ihre vices nun und dann zu versehen/ wozu auch die Candidati sich willig erzeigen sollen; Jedoch die Haupt- auch Leich- imgleichen Vorbereitungs-Predigten zum heiligen Abendmahl ohne besondern Nothfall zu halten/ und die heiligen Sacramenten zu bedienen/ so lang sie nicht ordiniret sind / ihnen niemahl gestattet werden sol.

6. Zudem/ weil der äusserliche Beruf nicht gnugsam ist ohne innerlichen Beruf Gottes und trieb seines Geists/ wodurch derselbe / die Er zu diesem H. Ampt

wil tüchtig machen / nicht allein mit nöthigen Gaben außrüflet / sondern auch in ihren Herzen erwecket eine heilige Begierde auß Liebe Christi die Heerde seiner Schaffe und Lämmer zu weiden / so sollen die Candidati bey ihrer examination und Zulassung insonderheit als für Gottes Angesicht erinnert und vermahnet werden / ob sie auch solchen göttlichen Beruff und Zug in ihren Herzen empfinden / und den aufrichtigen Fürsatz haben / dem HERN Christo und seiner Gemeine in diesem Ampt willig und treulich zu dienen / und ihr Absehen allein auff Gottes Ehre und seiner Gemeine Erbauung / nicht aber schlechts auff ihre eigene Ehre / zeitlichen Unterhalt / Nutzen und Gemächlichkeit zu setzen.

7. Ferner / da nach dem Wort Christi: Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück / nicht tüchtig ist zum Reich Gottes / sollen / die zum Predigamt begehren angenommen zu werden / vorhin am Consistorio sich erklären und angeloben / daß sie mit GOTTES Beystand die Tage ihres Lebens in diesem Beruff verharren / un̄ dessen sich nimmermehr entschlagen wollen / es wäre dann / daß sie besondere erhebliche Ursach hätten / worüber zu erkennen dem Consistorio vorbehalten seyn sol.

8. Auch sol ein jeder / der in dieser Graf- und Herrschafften zum Predigamt angenommen wird / vorhin dem

dem Consistorio mit Hand und Mund angeloben/
daß er dieser Kirchen-Ordnung in allem gehorsamlich
nachleben / und dawider in Bedienung des Ampts
nichts fürnehmen wolle.

Caput III.

Vom Beruff der Prediger.

Ennach am ordentlichem rechtmässigem Be-
ruff der Prediger/ der Würdigkeit und frucht-
bahren Bedienung ihres Ampts halber/merck-
lich gelegen ist / dabey aber leichtlich allerley Unord-
nung fürfällt/ wodurch das Ampt verächtlich gema-
chet und verursacht wird/daß die Prediger ihres gött-
lichen Beruffs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn
können/ noch von den Zuhörern ihrer Ehren werth/und
als Christi Diener und Haushalter über Gottes Ge-
heimnisse gehalten werden; So sol der Beruff der Pre-
diger in dieser Graff- und Herrschafften folgender Ge-
stalt eingerichtet seyn.

1. Wo in einer Kirchen oder Gemeine die Pfarz durch
tödlichen Hintrit des gehalten Predigers oder ander-
wegs vacant wird / sollen in Städten Magistratus
loci, auff dem Lande aber die Eltesten der Gemeine/
entweder selbst in Person / oder durch gewisse an der
Kirchen Mitbediente / als Dechen und Küster / den
Su-